

Düsseldorf, 05.09.2024

Stellungnahme der DGfPI zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir stimmen den im Gesetzentwurf angestrebten Änderungen zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich zu.

Wir begrüßen insbesondere die Verbesserungen, die durch die Einführung eines Wahlgerichtsstandes für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen ermöglicht werden und insbesondere in Fällen von Partnerschaftsgewalt zum Tragen kommen und zum Schutz der von Gewalt betroffenen Personen dringend erforderlich sind (§ 211 FamfG-E).

Wir begrüßen besonders auch, dass das Jugendamt in seinem Schutzauftrag für Kinder gestärkt wird, indem ihm im Rahmen von Gewaltschutzverfahren ein Antragsrecht zukommt. Die Rechte des Kindes werden so besser in den Blick genommen (§ 211a FamfG-E; §212 FamfG-E). Außerdem ist das Jugendamt – neben der Polizei – im Prozess der Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

Sehr begrüßen wir auch, dass durch die angestrebten Änderungen die Amtsermittlungspflichten des Gerichts konkretisiert werden, so dass das Familiengericht bei Partnerschaftsgewalt auch Ermittlungen zum Schutzbedarf von Kindern bzw. des gewaltbetroffenen Elternteils frühzeitig vorzunehmen hat (§ 156a FamfG-E). Hier sehen wir einen wichtigen (und fälligen Schritt), der Gewaltschutz und Kinderschutz miteinander verbindet.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme der BKSF (Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend) verweisen und stimmen mit deren Bewertungen überein. Wir verweisen insbesondere auf den in der Stellungnahme der BKSF genannten Formulierungsvorschlag zur getrennten Anhörung von Beteiligten und Kind (§ 156a Abs. 2 S. 2): „Das Gericht muss die Beteiligten sowie das Kind getrennt anhören.“

Auch die Änderungen zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften begrüßen wir hiermit ausdrücklich.

Ergänzend zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen regen wir an, bereits in dem aktuellen Stadium des Verfahrens, Rahmenbedingungen der Evaluation festzulegen. Für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts ist von zentraler Bedeutung, ob die angestrebte Flexibilität des Familiengerichts in der Praxis erreicht werden kann und wie erfolgreich die anderen Ziele des Gesetzes umgesetzt werden können bzw. wo ggf. Hinderungsgründe liegen.